

DIE EU-BAUPVO

DIE EUROPÄISCHE BAUPRODUKTENVERORDNUNG: WAS ÄNDERT SICH FÜR HERSTELLER VON SOLARKOLLEKTOREN, PV-MODULEN UND MONTAGEGESTELLEN?



Seit 1. Juli gilt die EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO). Da europäische Verordnungen nicht in nationales Recht umgesetzt werden müssen, gilt die EU-BauPVO unmittelbar und ist sofort verbindlich. Sie löst die bisher geltende EU-Bauproduktenrichtlinie (EU-BPR) in Gänze ab. Parallel trat das Gesetz zur Anpassung des Bauproduktengesetzes (BauPGNeuG) vollständig in Kraft und setzt damit das Bauproduktengesetz (BauPG) in der bisherigen Fassung außer Kraft. Während das BauPG noch das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der EU-BPR sowie die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften regelte, regelt das BauPGNeuG lediglich die Anpassung von Rechtsvorschriften an die EU-BauPVO.

Grundsätzlich hat die EU-BauPVO wie ihre Vorgängerin den Zweck, das Inverkehrbringen von Bauprodukten und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten im europäischen Wirtschaftsraum zu regeln. Sie ordnet jedoch nicht wie bisher die EU-BPR die Verwendung der Bauprodukte. Es sollen technische Handelshemmnisse auf dem Bauproduktsektor abgebaut und der freie Verkehr der Bauprodukte im Binnenmarkt verbessert werden.

Im Zuge dieser Umstellung erstellte der Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW) mit Unterstützung des LV Berlin Brandenburg der DGS und der Kanzlei Geiser & von Oppen ein Hintergrundpapier¹⁾ zur EU-BauPVO. Dieser Artikel stellt einen Auszug aus diesem Hinweis-

Begriffe kurz erklärt

Mit der EU-BauPVO wurden neue Begrifflichkeiten eingeführt. Zum Teil sind diese nur redaktioneller Art, hinter einigen Punkten stecken jedoch geänderte Inhalte. Die wesentlichen Begriffsänderungen finden sich teils im Text und einer Tabelle im Anhang mit einer kurzen Erläuterung. Hier eine kurze Erklärung dreier relevanter Begriffe, die immer wieder im Text auftauchen:

- **Harmonisierte technische Spezifikationen:** Unter diesem Oberbegriff fallen harmonisierte Normen und europäische Bewertungsdokumente. Eine CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich.
- **Harmonisierte Normen:** Sie werden auf Basis eines Mandates der Europäischen Kommission erarbeitet und enthalten einen Anhang ZA (siehe z.B. im Entwurf der DIN EN 12975-1), der den verbindlichen Teil der harmonisierten Norm beschreibt. Zu jeder EU-Verordnung bzw. -Richtlinie gibt es eigene harmonisierte Normen.
- **Europäische Bewertungsdokumente:** Diese ersetzen die bisherigen europäischen technischen Zulassungsleitlinien (ETAGs) und Common Understanding of Assessment Procedures (CUAPs). Die unter der bisherigen EU-BPR bekannten europäischen technischen Zulassungen (ETZ) werden unter der BauPVO durch europäische technische Bewertungen ersetzt welche auf Basis europäischer Bewertungsdokumente erteilt werden. Solche Bewertungsdokumente werden von der Organisation technischer Bewertungsstellen (EOTA) dann erarbeitet, wenn für ein Bauprodukt entweder keine harmonisierte Norm vorliegt oder diese unvollständig ist, so dass die Bewertung wesentlicher Merkmale für das Bauprodukt nicht möglich ist. Die bisherige European Organisation for Technical Approvals – EOTA – wird als European Organisation for Technical Assessments

weitergeführt. Die für Deutschland benannte technische Bewertungsstelle ist das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).

Wenn für ein Bauprodukt keine harmonisierten technischen Spezifikationen vorliegen

Margarete von Oppen von Geiser & von Oppen erläutert das wie folgt: Soweit für ein Bauprodukt harmonisierte technische Spezifikationen fehlen, besteht nach der EU-BauPVO die Möglichkeit, ein sogenanntes europäisches Bewertungsdokument zu beantragen. Auf Basis dieses technischen Bewertungsdokuments kann anschließend eine europäische technische Bewertung ausgestellt werden. Diese Dokumente belegen die Eignung eines Produkts für den Handel innerhalb der EU. Das bedeutet allerdings nicht, dass ein solches Dokument beantragt werden muss. Im europäischen Binnenmarkt ist nämlich grundsätzlich jeder berechtigt sein Produkt frei zu handeln. Das ergibt sich aus den Regeln des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über den freien Warenverkehr. Danach sind Einfuhrbeschränkungen verboten. Technische Vorschriften anderer Länder können die Wirkung einer solchen Einfuhrbeschränkung haben. Eine weitere Verordnung der EU sorgt auch dafür, dass bestimmte Verfahren eingehalten werden, wenn Behörden eines Mitgliedstaats beabsichtigen, ein Produkt aus einem anderen Mitgliedstaat zu verbieten, weil es gegen nationale technische Normen verstößt. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass Waren bei Verstoß gegen technische Vorschriften ausnahmsweise verboten werden dürfen. Der freie Warenverkehr ist nämlich eingeschränkt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Lebens und der Gesundheit erforderlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt kann es sinnvoll sein, eine europäische technische Bewertung zu beantragen. Denn selbstverständlich sichert dieses Dokument den reibungslosen Handel ab. Der Beantragung sollte aber unbedingt eine Abwägung des Aufwandes und des Nutzens vorausgehen.

Grundanforderungen an Bauwerke

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
Neu: Es ist der gesamte Lebenszyklus des Bauwerks zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe (z.B. Treibhausgase)
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
Neu: Der Aspekt der Barrierefreiheit und damit verbunden die Berücksichtigung der Nutzung durch Menschen mit Behinderung.
5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen
Neu: Die neu ergänzte Grundanforderung hat zum Ziel, ein Bauwerk so zu entwerfen, zu errichten und abzureisen, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können. Das Bauwerk muss dauerhaft sein und es müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärstoffe verwendet werden.

Grundanforderungen an Bauwerke und wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Die Grundanforderungen an Bauwerke sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Normungsaufträgen und harmonisierten technischen Spezifikationen für Bauprodukte. Die bisher sechs wesentlichen Anforderungen an Bauwerke gemäß EU-BPR werden mit der EU-BauPVO in Grundanforderungen an Bauwerke umbenannt, inhaltlich teilweise erweitert und um eine siebte Anforderung ergänzt.

Die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten werden in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke in den harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt. So kann z.B. die mechanische Belastung durch Wind- und Schneelasten von Solarkollektoren bzw. PV-Modulen und deren Befestigungen am Gebäude ein wesentliches Merkmal sein, dass der Erfüllung der Grundanforderung „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ und damit dem Schutz eines Bauwerks und dessen Nutzern gegen Einsturz, Verformungen oder Beschädigungen dient. Die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts sind im Anhang ZA einer harmonisierten Norm oder einem europäischen Bewertungsdokument festgelegt.

Leistungserklärung nach EU-BauPVO

Ab 1. Juli 2013 erstellt der Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer europäisch technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung. Die Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätserklärung ab. In der Leistungserklärung sind die Leistungen des

Bauprodukts für dessen wesentliche Merkmale anzugeben. Die Leistungserklärung ist die Basis für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten.

CE-Kennzeichnung

Eine CE-Kennzeichnung ist ausschließlich auf Grundlage harmonisierter technischer Spezifikationen möglich. Für die CE-Kennzeichnung gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze des Artikels 30 der Verordnung (EG). Die Anbringung der CE-Kennzeichnung ist auch nach der neuen EU-BauPVO die Pflicht des Herstellers. Der Hersteller übernimmt jedoch anstatt der Verantwortung für die Konformität mit der harmonisierten Norm nun die Verantwortung für die erklärte Leistung des Bauproduktes. Zudem verantwortet der Hersteller mit der CE-Kennzeichnung wie bisher die Einhaltung aller geltenden Anforderungen der EU-BauPVO. Nach Artikel 8 Absatz 4 der BauPVO darf die Bereitstellung und Verwendung von Bauprodukten mit CE-Kennzeichnung in einem Mitgliedsstaat weder untersagt noch behindert werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die Verwendung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat entsprechen. Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn die erklärte Leistung nicht in vollem Umfang den nationalen Anforderungen für eine bestimmte Verwendung entspricht, darf dieses Bauprodukt für diese Verwendung in diesem Mitgliedsstaat nicht eingesetzt werden. In Deutschland kommen diese nationalen Anforderungen vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt).

Betroffene Wirtschaftsakteure

Betroffene Wirtschaftsakteure sind Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler. Artikel 15 der EU-BauPVO „Fälle,

in denen die Pflichten des Herstellers auch für Importeure und Händler gelten“ informiert darüber, dass „ein Importeur oder Händler für die Zwecke dieser Verordnung als Hersteller gilt und den Pflichten eines Herstellers gemäß Artikel 11 unterliegt, wenn er ein Bauprodukt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Bauprodukt so verändert, dass die Konformität mit der Leistungserklärung beeinflusst werden kann.“

Übergangsbestimmungen

Um den Übergang zur neuen Verordnung nicht unnötig aufwendig zu gestalten, wurden für Hersteller die schon Bauprodukte in Übereinstimmung mit der europäischen Bauproduktenrichtlinie (EU-BPR) in Verkehr gebracht haben folgende Bestimmungen erlassen:

- Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der EU-BPR in Verkehr gebracht wurden, gelten auch als konform mit der EU-BauPVO. Das heißt, dass Bauprodukte, die vor dem 1. Juli 2013 in Übereinstimmung mit der EU-BPR in Verkehr gebracht wurden, nach dem 1. Juli 2013 nicht mit einer Leistungserklärung und somit mit einer geänderten CE-Kennzeichnung ausgestattet werden müssen.
- Hersteller können ihre Leistungserklärung gemäß EU-BauPVO auf Grundlage der bisherigen Konformitätserklärung/-bescheinigung gemäß der EU-BPR erstellen.
- Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen (ETAGs), die vor dem 1. Juli 2013 veröffentlicht wurden, können nach diesem Stichtermin als europäische Bewertungsdokumente verwendet werden.
- Hersteller können ihre europäischen technischen Zulassungen während ihrer Gültigkeitsdauer als europäische technische Bewertungen verwenden. Eine Verlängerung von europäisch technischen Zulassungen nach dem 1. Juli 2013 ist nicht möglich.

Zusammenfassung

Für Hersteller von solartechnischen Komponenten (Module, Kollektoren, Montagegestelle) ändert sich durch die EU-BauPVO grundsätzlich wenig. Die EU-BauPVO ist nur ein weiterer Schritt zur Harmonisierung technischer Normen, der bereits mit der Bauproduktenrichtlinie angestoßen wurde. Es haben sich nur einige Begriffe und Verfahren geändert, die dieser Artikel und das BSW-Hintergrundpapier erläutern. Grundsätz-

lich sind Hersteller aber wie bisher insbesondere verantwortlich zu prüfen, ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich europäischer technischer Normen fällt. Dies betont auch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in einem Newsletter zur EU-BauPVO.

Für Hersteller von Solarkollektoren und PV-Modulen gilt, dass es im Vergleich zu bisher keine neuen harmonisierten technischen Spezifikationen für Solarkollektoren bzw. PV-Module auf Basis der EU-BauPVO gibt. Es bleibt also bei der CE-Kennzeichnung nach Druckgeräte- bzw. Niederspannungsrichtlinie. Bei den Kollektoren kann sich dies ändern, wenn der derzeitige Normentwurf der DIN EN 12975-1:2013-05 voraussichtlich Anfang 2014 als Norm veröffentlicht wird, da diese aufgrund der Harmonisierung mit der europäischen Bauproduktenrichtlinie bzw. der EU-BauPVO grundlegend überarbeitet wurde.

Bei den Montagegestellen gibt es für einzelne Komponenten schon die CE-Kennzeichnung entsprechend der europäischen Bauproduktenrichtlinie bzw. EU-BauPVO (wie Schraubverbindungen, Standardprofile etc.). Für das Gesamtmontagesystem ist keine CE-Kennzeichnung erforderlich, jedoch für im Werk zusammengefügte Bauarten wie z.B. vormontierte Modulklemmen.

Fußnoten

1) www.solarwirtschaft.de/unsere-themen/baurecht.html

Die Amtsblattveröffentlichung zur EU-BauPVO kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:088:0005:0043:DE:PDF>

Eine Liste der verantwortlichen Institutionen (notifizierende Stellen) der anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie der nationalen Prüfinstitute (notifizierte Stellen) findet man unter

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm>.

ZUM AUTOR:

► **Markus Metz**

der Autor ist Mitglied im Fachausschuss Solarthermie der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. (DGS). Er ist einer der Autoren des Leitfadens Solarthermische Anlagen der DGS und Mitarbeiter im Bereich Solarthermie beim DGS LV Berlin Brandenburg e.V.

mm@dgs-berlin.de

EU-Bauproduktenrichtlinie (EU-BPR)	EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVO)	Definition nach bzw. relevante Abschnitte in der EU-BauPVO
Bauprodukt	Bauprodukt	Ein „Bauprodukt“ ist jedes Produkt oder jeder Bausatz, das beziehungsweise der hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.
	Wesentliche Merkmale eines Bauproduktes	„Wesentliche Merkmale“ sind diejenigen Merkmale des Bauproduktes, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen.
(harmonisierte) technische Spezifikationen	Harmonisierte technische Spezifikationen	„harmonisierte technische Spezifikationen“ sind harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente.
CUAP und Leitlinie für Europäische Technische Zulassungen	Europäisches Bewertungsdokument	Das „Europäische Bewertungsdokument“ ist ein Dokument, das von der Organisation Technischer Bewertungsstellen zum Zweck der Ausstellung Europäischer Technischer Bewertungen angenommen wird.
Europäische Technische Zulassung	Europäische Technische Bewertung	Die „Europäische Technische Bewertung“ ist die dokumentierte Bewertung der Leistung eines Bauproduktes in Bezug auf seine Wesentlichen Merkmale im Einklang mit dem betreffenden Europäischen Bewertungsdokument.
	Spezifische Technische Dokumentation	Die „Spezifische Technische Dokumentation“ ist eine Dokumentation, mit der belegt wird, dass Verfahren im Rahmen des für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit geltenden Systems durch andere Verfahren ersetzt wurden, wobei Voraussetzung ist, dass die Ergebnisse, die mit diesen anderen Verfahren erzielt werden, den Ergebnissen, die mit den Prüfverfahren der entsprechenden harmonisierten Norm erzielt werden, gleichwertig sind.
	Bereitstellung auf dem Markt	Die „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Bauproduktes zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Markt der Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.
	Inverkehrbringen	Das „Inverkehrbringen“ ist die erstmalige Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt der Europäischen Union.
Wesentliche Anforderungen an Bauwerke	Grundanforderungen an Bauwerke	siehe EU-BauPVO, Artikel 3 und Anhang 1
Konformitätserklärung	Leistungserklärung	siehe EU-BauPVO, Artikel 4 und 6
Bescheinigung der Konformität	Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	siehe EU-BauPVO, Artikel 28
Zulassungsstellen	Technische Bewertungsstellen	siehe EU-BauPVO, Artikel 30
	Notifizierende Behörden	siehe EU-BauPVO, Artikel 40
Systeme der Konformitätsbescheinigung	Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit	siehe EU-BauPVO, Anhang V
Erstprüfung	Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung	siehe EU-BauPVO, Anhang V
Werkseigene Produktionskontrolle	werkseigene Produktionskontrolle	siehe EU-BauPVO, Anhang V

Tabelle 1: Begriffsdefinition nach EU-BauPVO: Gegenüberstellung der Begriffe aus der EU-BPR und der EU-BauPVO